Kath. Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi
Tel.: +41 56 223 10 16
sekretariat.gebenstorf@kathkirchegetu.ch
www.kath-wasserschloss.ch

Benutzungsreglement Kirchen und Kapellen sowie Räumlichkeiten

Benützungsreglement für die Benutzung der Kirchen, Kapellen und Pfarreisäle der Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der folgenden Räumlichkeiten

- Kirche Christkönig
- Pfarreisaal Turgi
- Antoniuskapelle Will
- Ludwigskapelle
- Kirche St. Blasius
- Pfarreisaal Gebenstorf

1.2 Benutzungsrecht

Die Räumlichkeiten sind vorrangig für Tätigkeiten und Veranstaltungen der katholischen Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi reserviert. Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich einer vorgängigen Reservation und Bewilligung durch die zuständige Stelle der Kirchgemeinde.

1.3 Gesuch um Benutzung

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat der Kath. Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi (sekretariat.gebenstorf@kathkirchegetu.ch) zu richten. Die Kirchenpflege entscheidet über die Gutheissung der Gesuche. Bei Gesuche zur Benützung der Kirchen und Kapellen müssen zusätzlich die Seelsorger ihre Zustimmung geben.

1.4 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement bzw. Gebührenblatt der Kirchgemeinde. Allfällige Kosten für zusätzliche Reinigung, Schäden, besondere technische Einrichtungen oder ausserordentliche Dienstleistungen können zusätzlich verrechnet werden. Kirchliche Gruppierungen und Veranstaltungen der Kirchgemeinde können von den Benutzungsgebühren ganz oder teilweise befreit werden.

1.5 Annullierung

Kann ein reservierter Anlass nicht durchgeführt werden, ist die Reservation möglichst frühzeitig zu annullieren. Bei kurzfristigen Absagen oder nicht wahrgenommenen Reservationen kann eine Annullierungsgebühr erhoben werden. Bereits entstandene Kosten können unabhängig davon in Rechnung gestellt werden.

Kath. Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi
Tel.: +41 56 223 10 16
sekretariat.gebenstorf@kathkirchegetu.ch
www.kath-wasserschloss.ch

1.6 Schlüssel und Zugang

Schlüssel oder andere Zugangsmittel werden nur an die dafür verantwortliche Person abgegeben. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet. Verlorene Schlüssel oder Zugangsmittel sind unverzüglich zu melden. Die dadurch entstehenden Kosten können der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt werden. Nach Beendigung des Anlasses sind die Räume ordnungsgemäss zu schliessen und die vereinbarten Zugangsmittel zurückzugeben.

1.7 Sicherheit und Brandschutz

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei bleiben. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden. Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Bei Veranstaltungen mit vielen Teilnehmenden oder besonderen Aufbauten können zusätzliche Sicherheitsvorgaben verlangt werden. Den Anweisungen der Feuerwehr, Polizei oder anderer Einsatzkräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

1.8 Haftung

Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden an Gebäude, Geräten, Anlagen und Mobiliar. Allfällige Schäden sind unverzüglich an das Sekretariat zu melden. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

1.9 Versicherung

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die katholische Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi lehnt jegliche Haftung ab.

1.10 Verstösse gegen das Reglement

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen dieses Reglement kann die Kirchgemeinde die weitere Benutzung ihrer Räumlichkeiten untersagen. Bei groben Verstössen, insbesondere bei mutwilligen Beschädigungen, Missachtung von Sicherheitsvorschriften oder unangemessenem Verhalten, kann eine bereits erteilte Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

1.11 Schlussbestimmungen

Mit der Reservationsbestätigung anerkennt die verantwortliche Person dieses Benützungsreglement und verpflichtet sich, dessen Bestimmungen einzuhalten. Sonderregelungen können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Das Benützungsreglement wird durch die zuständige Behörde der Kirchgemeinde erlassen und kann bei Bedarf angepasst werden.

Gebenstorf-Turgi, Für die Kirchgemeinde Gebenstorf-Turgi

Inkrafttreten: 24. September 2026